



Bericht und Beschlussempfehlung

des Innen- und Rechtsausschusses

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung vermessungsrechtlicher Vorschriften

Gesetzentwurf der Landesregierung
Drucksache 19/2193

Mit Plenarbeschluss vom 19. Juni 2020 hat der Landtag den Gesetzentwurf der Landesregierung, Drucksache 19/2193, dem Innen- und Rechtsausschuss zur weiteren Beratung überwiesen.

Der Innen- und Rechtsausschuss hat schriftliche Stellungnahmen zu der Vorlage angefordert und ein Fachgespräch zur beruflichen Situation der öffentlich bestellten Vermessungsingenieure geführt.

Im Rahmen der Beratung wurde seitens der regierungstragenden Fraktionen ein Änderungsantrag vorgelegt und angenommen.

In seiner Sitzung am 11. November 2020 schloss der Ausschuss die Beratung des Gesetzentwurfs ab. Einstimmig empfiehlt der Ausschuss dem Landtag die Annahme des Gesetzentwurfs in der Fassung der rechten Spalte der nachfolgenden Gegenüberstellung. Änderungen gegenüber dem Gesetzentwurf der Landesregierung sind durch Fettdruck kenntlich gemacht.

Barbara Ostmeier
Vorsitzende

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung vermessungsrechtlicher Vorschriften

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Gesetzentwurf der Landesregierung:

Ausschussvorschlag:

Artikel 1 Änderung des Geodateninfrastrukturgesetzes für das Land Schleswig-Holstein

Das Geodateninfrastrukturgesetz für das Land Schleswig-Holstein vom 15. Dezember 2010 (GVOBl. Schl.-H. S. 717), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 5. April 2017 (GVOBl. Schl.-H. S. 218), wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:
 - a) In der Überschrift zu Abschnitt I wird die Angabe „Abschnitt I“ durch die Angabe „Abschnitt 1“ ersetzt.
 - b) Die Überschrift des Abschnitts II erhält folgende Fassung:
„Abschnitt 2 Geodateninfrastruktur“
 - c) Die Überschrift zu § 10 erhält folgende Fassung:
„§ 10 Lenkungsgremium“
 - d) Folgende neue Überschrift zu § 10 a wird eingefügt:
„§ 10 a Ausbau und Betrieb“
 - e) Nach § 10 a wird folgender neuer Abschnitt 3 eingefügt:
„Abschnitt 3 Geokompetenz
§ 10 b Geodatenberatung und Geodatenstandardisierung“

Artikel 1 Änderung des Geodateninfrastrukturgesetzes für das Land Schleswig-Holstein

Das Geodateninfrastrukturgesetz für das Land Schleswig-Holstein vom 15. Dezember 2010 (GVOBl. Schl.-H. S. 717), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 5. April 2017 (GVOBl. Schl.-H. S. 218), wird wie folgt geändert:

1. unverändert

Gesetzentwurf der Landesregierung:	Ausschussvorschlag:
<p>f) Nach § 10 b wird folgende Abschnittsüberschrift eingefügt:</p> <p>„Abschnitt 4 Datennutzung“</p> <p>g) Der bisherige Abschnitt III wird zu Abschnitt V und wie folgt geändert:</p> <p>Die Angabe „Abschnitt V“ wird durch die Angabe „Abschnitt 5“ ersetzt.</p>	
2. In der Überschrift zu Abschnitt I wird die Angabe „Abschnitt I“ durch die Angabe „Abschnitt 1“ ersetzt.	2. unverändert
3. § 1 erhält folgende Fassung:	3. unverändert

„§ 1 Ziel des Gesetzes

(1) Dieses Gesetz schafft den rechtlichen Rahmen für

1. den Ausbau und den Betrieb der Geodateninfrastruktur Schleswig-Holstein als Bestandteil der nationalen Geodateninfrastruktur und
2. eine Verbesserung der interoperablen Nutzung von Geodaten in Schleswig-Holstein.

(2) Es dient der Umsetzung der Richtlinie 2007/2/EG des Europäischen Parlaments und des Rates¹ und der Umsetzung der Nationalen Geoinformations-Strategie.“

4. In § 2 Absatz 2 werden nach der Angabe „(GVOBl. Schl.-H. S. 89)“ ein Komma und die Worte „zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. Juli 2019 (GVOBl. Schl.-H. S. 310)“ eingefügt.	4. unverändert
5. § 3 Absatz 9 erhält folgende Fassung:	5. unverändert
„Verarbeitung ist neben den Artikel 4 Nummern 2 und 5 der Regelungen zur Durchführung der Verordnung (EU) 2016/679 ²	

¹ Richtlinie 2007/2/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. März 2007 zur Schaffung einer Geodateninfrastruktur in der Europäischen Gemeinschaft (INSPIRE) (ABl. L 108 S. 1), geändert durch Verordnung (EU) 2019/1010 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 5. Juni 2019 (ABl. L 170 S. 115)

² Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung) (ABl. L 119 S. 1, ber. 2016 ABl. L 314 S. 72)

Gesetzentwurf der Landesregierung:	Ausschussvorschlag:	
<p>genannten Tätigkeiten auch das Verschneiden von Geodaten und Geodaten-diensten.“</p>		
6. § 4 wird wie folgt geändert:	6.	unverändert
<p>a) In Absatz 1 Nummer 4 wird der Punkt durch ein Komma ersetzt und das Wort „oder“ angefügt.</p>		
<p>b) In Absatz 1 Nummer 4 wird folgender Buchstabe d angefügt:</p>		
<p>„d) sie dienen der Umsetzung der Nationalen Geodateninformations-Strategie.“</p>		
<p>c) In Absatz 2 Satz 2 wird die Angabe „§ 11“ durch die Angabe „§ 12“ ersetzt.</p>		
7. Die Überschrift des Abschnitts II erhält folgende Fassung:	7.	unverändert
<p>„Abschnitt 2 Geodateninfrastruktur“</p>		
8. In § 8 Absatz 4 Satz 1 wird die Angabe „§§ 10 und 11“ durch die Angabe „§§ 11 und 12“ ersetzt.	8.	unverändert
9. § 10 erhält folgende Fassung:	9.	unverändert

**„§ 10
Lenkungsgremium**

(1) Für Organisation und strategische Ausrichtung der Geodateninfrastruktur Schleswig-Holstein wird ein Lenkungsgremium Geodateninfrastruktur Schleswig-Holstein (LG GDI-SH) des Landes und der Kommunen eingerichtet.

(2) Das LG GDI-SH unterstützt das nationale Lenkungsgremium.

(3) Die Koordinierung der Ausführung der Beschlüsse des LG GDI-SH obliegt dem LVerGeo SH.“

10. Folgender § 10 a wird eingefügt:	10.	unverändert
--------------------------------------	-----	-------------

**„§ 10 a
Ausbau und Betrieb**

Der Ausbau und der Betrieb der Geodateninfrastruktur Schleswig-Holstein obliegen dem LVerGeo SH.“

Gesetzentwurf der Landesregierung:	Ausschussvorschlag:
11. Nach § 10 a wird folgender Abschnitt 3 eingefügt:	11. unverändert

„Abschnitt 3 Geokompetenz

**§ 10 b
Geodatenberatung und Geodatenstandardisierung**

Die Geodatenberatung der geodatenhaltenden Stellen obliegt insbesondere dem LVerGeo SH. Zur Standardisierung und Integration von Geodaten mit den fachneutralen Kernkomponenten der Geodateninfrastruktur Schleswig-Holstein kann das LVerGeo SH zur Vereinheitlichung notwendige Vorgaben für die Interoperabilität unter Beteiligung der fachlich zuständigen Stellen festlegen.“

12. Nach § 10 b wird folgende neue Abschnittsüberschrift zu Abschnitt 4 eingefügt: „Abschnitt 4 Datennutzung“	12. unverändert
13. In § 11 Satz 1 werden die Angaben „§ 11“ und „§ 12“ durch die Angaben „§ 12“ und „§ 13“ ersetzt.	13. unverändert
14. In § 12 Absatz 3 Satz 2 werden die Worte „der Koordinierungsstelle nach § 9“ durch die Worte „dem LVerGeo SH“ ersetzt.	14. In § 12 Absatz 3 Satz 2 werden die Worte „ von der Koordinierungsstelle nach § 9“ durch die Worte „ vom LVerGeo SH“ ersetzt.
15. Der bisherige Abschnitt III wird zu Abschnitt V und wie folgt geändert: Die Angabe „Abschnitt V“ wird durch die Angabe „Abschnitt 5“ ersetzt.	15. unverändert
16. § 14 Nummer 2 wird wie folgt geändert: a) Buchstabe d erhält folgende Fassung: „d) der Organisation, Aufgaben und Befugnisse des LG GDI-SH sowie Aufgaben und Befugnisse des LVerGeo SH nach §§ 10 bis 10 b und“ b) In Buchstabe e wird die Angabe „§ 12 Abs. 8“ durch die Angabe „§ 13 Absatz 8“ ersetzt.	16. unverändert

Gesetzentwurf der Landesregierung:

Ausschussvorschlag:

Artikel 2
Änderung des Vermessungs-
und Katastergesetzes

Das Vermessungs- und Katastergesetz in der Fassung vom 12. Mai 2004 (GVOBl. Schl.-H. S. 128), geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 15. Dezember 2010 (GVOBl. Schl.-H. S. 782), Ressortbezeichnungen zuletzt ersetzt durch Artikel 18 der Verordnung vom 16. Januar 2019 (GVOBl. Schl.-H. S. 30), wird wie folgt geändert:

1. In der Inhaltsübersicht werden in § 5 ein Komma und das Wort „Fachaufsicht“ angefügt.
2. § 5 wird wie folgt geändert:
 - a) In der Überschrift werden ein Komma und das Wort „Fachaufsicht“ angefügt.
 - b) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Fachaufsicht über das Landesamt für Vermessung und Geoinformation Schleswig-Holstein sowie über die Vermessungsstellen nach § 3 Nummer 2 und 3 ist die Oberste Vermessungs- und Katasterbehörde.“
3. § 9 wird wie folgt geändert:
 - a) In Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Daten der Landesvermessung und des Liegenschaftskatasters dürfen nur mit Zustimmung des Landesamtes für Vermessung und Geoinformation Schleswig-Holstein vervielfältigt, umgearbeitet, veröffentlicht oder an Dritte weitergegeben werden.“
 - b) Folgender Satz 3 wird angefügt:

„Eine Zustimmung zur Weitergabe an Dritte ist entbehrlich, wenn Auszüge im Auftrage dieser Dritten mit automatisierten Verfahren gemäß § 14 Absatz 1 sowie nach Maßgabe des § 13 Absatz 2 und 3 abgerufen werden.“
4. § 11 wird wie folgt geändert:
 - a) In Satz 1 werden die Worte „analoge oder digitale“ gestrichen.

Artikel 2
Änderung des Vermessungs-
und Katastergesetzes

Das Vermessungs- und Katastergesetz in der Fassung vom 12. Mai 2004 (GVOBl. Schl.-H. S. 128), geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 15. Dezember 2010 (GVOBl. Schl.-H. S. 782), Ressortbezeichnungen zuletzt ersetzt durch Artikel 18 der Verordnung vom 16. Januar 2019 (GVOBl. Schl.-H. S. 30), wird wie folgt geändert:

1. unverändert
2. unverändert
3. § 9 wird wie folgt geändert:
 - a) **Satz 1** wird wie folgt gefasst:

„Daten der Landesvermessung und des Liegenschaftskatasters dürfen nur mit Zustimmung des Landesamtes für Vermessung und Geoinformation Schleswig-Holstein vervielfältigt, umgearbeitet, veröffentlicht oder an Dritte weitergegeben werden.“
 - b) unverändert
4. unverändert

Gesetzentwurf der Landesregierung:

Ausschussvorschlag:

- b) Nach Satz 1 wird folgender Satz 2 eingefügt:
- „Das Landesamt für Vermessung und Geoinformation Schleswig-Holstein soll darüber hinaus weitere Daten der Landesvermessung herausgeben und eine Herausgabe nur versagen, wenn eine den Zwecken des Gesetzes zuwiderlaufende Verwendung oder eine konkrete Beeinträchtigung öffentlicher oder privater Interessen zu erwarten ist.“
5. § 13 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:
- „(1) Für die Benutzung des Liegenschaftskatasters gilt nach Maßgabe der Absätze 2 und 3 der § 11 entsprechend.“
- b) Absatz 2 wird folgender Satz 3 angefügt:
- „In Auszügen enthaltene Koordinaten unterliegen nicht der Einschränkung nach Satz 1.“
6. In § 14 Absatz 2 Satz 1 wird das Wort „analog“ gestrichen.
7. § 15 Absatz 4 Satz 3 erhält folgende Fassung:
- „Eine Bekanntgabe erfolgt nur dann, wenn mit den Angaben oder deren Änderung in Rechte einer oder eines Beteiligten eingegriffen wird.“
8. § 17 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 1 wird die Angabe „§ 3 Nr. 3“ durch die Angabe „§ 3 Nummer 2“ ersetzt.
- b) In Absatz 3 Satz 1 werden die Worte „zuletzt geändert durch Artikel 25 Abs. 4 des Gesetzes vom 23. Juli 2002 (BGBl. 1 S. 2850)“ durch die Worte „zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 18. Dezember 2018 (BGBl. I S. 2639),“ ersetzt.
9. In § 20 Absatz 1 Nummer 4 werden die Worte „analoge oder digitale Auszüge aus den Nachweisen“ durch das Wort „Daten“ ersetzt.
5. § 13 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:
- „(1) Für die Benutzung des Liegenschaftskatasters gilt nach Maßgabe der Absätze 2 und 3 der **§ 11 Satz 1** entsprechend.“
- b) unverändert
6. unverändert
7. unverändert
8. § 17 wird wie folgt geändert:
- a) unverändert
- b) In Absatz 3 Satz 1 werden die Worte „zuletzt geändert durch Artikel 25 Abs. 4 des Gesetzes vom 23. Juli 2002 (BGBl. 1 S. 2850)“ durch die Worte **„zuletzt geändert durch Artikel 14 des Gesetzes vom 30. November 2019 (BGBl. I S. 1924),“** ersetzt.
9. unverändert

Gesetzentwurf der Landesregierung:

Ausschussvorschlag:

Artikel 3
Änderung des Gesetzes über
die Berufsordnung der
Öffentlich bestellten
Vermessungsingenieurinnen
und Öffentlich bestellten
Vermessungsingenieure

Das Gesetz über die Berufsordnung der Öffentlich bestellten Vermessungsingenieurinnen und Öffentlich bestellten Vermessungsingenieure in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. Juli 2004 (GVObI. Schl.-H. S. 294), Ressortbezeichnungen ersetzt durch Verordnung vom 15. Mai 2015 (GVObI. Schl.-H. S. 96), wird wie folgt geändert:

1. § 1 Absatz 1 Satz 1 wird wie folgt geändert:

- a) Vor dem Wort „Vermessungsstelle“ werden die Worte „als beliehene Unternehmerin oder beliehener Unternehmer“ eingefügt.
- b) Die Angabe „vom 12. Mai 2004 (GVObI. Schl.-H. S. 128)“ wird gestrichen.

2. § 2 Absatz 1 Nummer 3 erhält folgende Fassung:

„3. auf die Richtigkeit des katastermäßigen Bestandes sowie die geometrischen Festlegungen in Bebauungsplänen zu bescheinigen, dass alle im Liegenschaftskataster nachgewiesenen Flurstücksgrenzen und -bezeichnungen sowie bauliche Anlagen in den Planunterlagen enthalten und maßstabsgerecht dargestellt sind,“

3. § 3 Absatz 1 wird wie folgt geändert:

a) Satz 1 wird wie folgt geändert:

aa) Nummer 3 wird wie folgt geändert:

aaa) In Buchstabe a werden die Worte „zum höheren technischen Verwaltungsdienst der Fachrichtung Vermessungs- und Liegenschaftswesen“ durch die Worte „zur Laufbahngruppe 2, zweites Einstiegsamt, Fachrichtung Technische Dienste,

Artikel 3
Änderung des Gesetzes über
die Berufsordnung der
Öffentlich bestellten
Vermessungsingenieurinnen
und Öffentlich bestellten
Vermessungsingenieure

Das Gesetz über die Berufsordnung der Öffentlich bestellten Vermessungsingenieurinnen und Öffentlich bestellten Vermessungsingenieure in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. Juli 2004 (GVObI. Schl.-H. S. 294), **Ressortbezeichnungen zuletzt ersetzt durch Artikel 18 der Verordnung vom 16. Januar 2019 (GVObI. Schl.-H. S. 30)**, wird wie folgt geändert:

1. unverändert

2. § 2 Absatz 1 Nummer 3 erhält folgende Fassung:

„3. **auf Bebauungsplänen zu bescheinigen**, dass alle im Liegenschaftskataster nachgewiesenen Flurstücksgrenzen und -bezeichnungen sowie bauliche Anlagen in den Planunterlagen enthalten und maßstabsgerecht dargestellt sind,“

3. § 3 Absatz 1 wird wie folgt geändert:

a) unverändert

Gesetzentwurf der Landesregierung:

Ausschussvorschlag:

Laufbahnzweig Geodäsie und Geoinformation“ ersetzt.

bbb) In Buchstabe b werden die Worte „zum gehobenen vermessungstechnischen Verwaltungsdienst oder zum gehobenen vermessungstechnischen Dienst“ durch die Worte „zur Laufbahngruppe 2, erstes Einstiegsamt, Fachrichtung Technische Dienste, Laufbahnzweig Geoinformationstechnologie“ ersetzt.

bb) Nummer 4 Satz 1 wird wie folgt geändert:

aaa) In Buchstabe a werden die Worte „eineinhalb Jahre“ durch die Worte „ein Jahr“ ersetzt.

bbb) In Buchstabe b wird die Angabe „acht“ durch die Angabe „fünf“ ersetzt.

ccc) In Nummer 4 Satz 1 Halbsatz 1 werden nach den Worten „davon mindestens“ die Worte „eineinhalb Jahre“ durch die Worte „ein Jahr“ ersetzt.

b) In Satz 2 werden nach dem Wort „Wer“ die Worte „, ohne die Befähigung nach Nummer 4 Buchstabe a erworben zu haben,“ eingefügt.

b) **Satz 2 wird wie folgt geändert:**

aa) Nach dem Wort „Wer“ werden die Worte „, ohne die Befähigung nach **Nummer 3 Buchstabe a** erworben zu haben,“ eingefügt.

bb) Die Angabe „fünf Jahre“ wird durch die Angabe „drei Jahre“ ersetzt.

c) Satz 3 erhält folgende Fassung:

c) unverändert

„In diesem Fall darf der rechtskräftige Verzicht auf die Bestellung nicht länger als zwei Jahre vor der Antragstellung zurückliegen.“

4. In § 4 Absatz 3 wird die Angabe „vom 9. August 2001 (GVOBl. Schl.-H. S. 116)“ gestrichen.

4. unverändert

5. In § 9 Absatz 1 wird im zweiten und dritten Teilsatz die Angabe „eine Woche“ jeweils durch die Angabe „zwei Wochen“ ersetzt.

Gesetzentwurf der Landesregierung:	Ausschussvorschlag:
5. § 12 Absatz 2 Satz 2 wird wie folgt geändert:	6. unverändert
a) Im einleitenden Halbsatz werden die Worte „beauftragten Beamtinnen oder Beamten“ durch das Wort „Beauftragten“ ersetzt.	
b) In Buchstabe b werden vor dem Wort „Geschäftsunterlagen“ die Worte „analogen und digitalen“ eingefügt.	
6. In § 13 Absatz 1 wird die Angabe „fünftausend“ durch die Angabe „zwanzigtausend“ ersetzt.	7. unverändert
7. In § 16 Absatz 1 Satz 4 werden die Worte „dem Ministerium für Inneres, ländliche Räume und Integration mitgeteilt worden“ durch das Wort „abgeschlossen“ ersetzt.	8. unverändert
8. In § 20 Satz 1 Nummer 3 Buchstabe d wird die Angabe „vom 17. Januar 1974 (GVOBl. Schl.-H. S. 37), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 12. Dezember 2002 (GVOBl. Schl.-H. S. 240),“ gestrichen.	9. unverändert

**Artikel 4
Inkrafttreten**

Dieses Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.

**Artikel 4
Inkrafttreten**

unverändert